

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 9

28. September 1988

ISSN 0232-4172

27) G. Nr. 474.20 /2

Beschluß der Kirchenleitung

über die Zahlung einer jährlichen Zusatzvergütung an die Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

1. Die jährliche Zusatzvergütung erhalten alle am Auszahlungstag in einem Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis stehenden kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der sich im Vorbereitungsdienst, Berufspraktikum und ähnlichen Ausbildungsgängen befindlichen Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
2. Die jährliche Zusatzvergütung wird jeweils zum 1. September an alle kirchlichen Mitarbeiter ausgezahlt,
 - die mehr als zwei Jahre im kirchlichen Dienst stehen,
 - die keine zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten,
 - denen keine staatlichen Lohn- und Vergütungsregelungen vergleichbaren jährlichen Leistungen gewährt werden und
 - deren Beschäftigungsumfang mindestens 40 % einer Vollbeschäftigung umfaßt.
3. Die jährliche Zusatzvergütung beträgt bei Vollbeschäftigung

nach einer Dienstzeit von	2 Jahren	400 M.
nach einer Dienstzeit von	5 Jahren	600 M.
nach einer Dienstzeit von	10 Jahren	800 M.
4. Teilbeschäftigte erhalten die jährliche Zusatzvergütung anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang, mindestens jedoch 240.- M. Hat sich der Prozentsatz der Beschäftigung geändert, ist der Berechnung der jährlichen Zusatzvergütung der durchschnittliche Beschäftigungsumfang in den vergangenen 12 Monaten zugrunde zu legen.
5. Die Zahlung der jährlichen Zusatzvergütung erfolgt ohne Rechtsanspruch.
6. Die jährliche Zusatzvergütung unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und ist lohnsteuerfrei. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und nicht zu den Ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen.
7. Als kirchliche Dienstzeiten im Sinne von Ziffer 2. und 4. zählen die Zeiten einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst mit dem in Ziffer 2. beschriebenen Umfang, wobei Zeiten vor einer Unterbrechung der Tätigkeit im kirchlichen Dienst berücksichtigt werden.

Für Absolventen einer Ausbildung für den kirchlichen Dienst, die nach Abschluß dieser Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit in der Kirche aufnehmen, wird eine kirchliche Dienstzeit von zwei Jahren als gegeben angesehen.

8. Unterbricht oder beendet ein kirchlicher Mitarbeiter nach einer Beschäf-

tigungsdauer von mehr als zwei Jahren infolge

- Freistellung nach der Geburt eines Kindes oder aus anderen Anlässen,
- der Aufnahme einer kirchlichen Ausbildung,
- der Einberufung zum Grundwehrdienst,
- von Invalidität oder
- Erreichens des Rentenalters

vor dem Auszahlungstag vorübergehend oder ganz seine kirchliche Tätigkeit, ist die jährliche Zusatzvergütung auf der Grundlage der tatsächlichen Dienstzeit in den dem Auszahlungstag vorausgegangenen 12 Monaten anteilig zu berechnen und auszuzahlen.

Für Zeiten des Wartestandes und der Freistellung im Anschluß an den Wochenurlaub zur Pflege des zuletzt geborenen Kindes sowie bei Freistellung aus anderen Anlässen wird die jährliche Zusatzvergütung nicht gezahlt.

9. Die jährliche Zusatzvergütung wird erstmals zum 1. September 1988 ausgezahlt.
10. Die jährliche Zusatzvergütung wird 1988 aus dem landeskirchlichen Haushalt gezahlt. Die Kirchgemeinden erstatten die jährliche Zusatzvergütung für ihre Mitarbeiter entsprechend der bisherigen Regelung bei der Aufbringung der Vergütung (Anforderung durch die Landeskirchenkasse im Oktober 1988 zusammen mit der Anforderung der Vergütungsanteile).

Schwerin, den 11. Juni 1988

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

28) G. Nr. Grüssow, Prediger /188-1

Die Pfarrstelle in Grüssow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1988 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 29. August 1988

Der Oberkirchenrat

Stier

Strukturveränderungen in Kirchgemeinden

29) G. Nr. Dreilützow Verwaltung /9

Die Kirchgemeinde Dreilützow wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 mit

der Kirchgemeinde Körchow verbunden.

Schwerin, den 9. September 1988

Der Oberkirchenrat

Siegert

PERSONALIEN

Der Oberkirchenrat hat Frau Referentin Beate Brodowski nach Abschluß einer entsprechenden Qualifizierung als Gemeindeberaterin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestätigt.

G. Nr. 263.01 /16

Mit Wirkung vom 1. November 1988 ist Herr Landessuperintendent Dr. Wiebering, Rostock, durch den Oberkirchenrat berufen worden in die landeskirchliche Kommission für die Erste Theologische Prüfung. Er ist zugleich mit dem Vorsitz betraut worden.

Landessuperintendent Pentz, Wismar, ist zum gleichen Termin auf seine Bitte hin von dieser Funktion entbunden worden.

G. Nr. 414.01 /13-2

Zum Propst bestellt bzw. wiederbestellt wurde:

Pastor Karl-Martin Schabow in Kirch Grubenhagen ist mit Wirkung vom 1. September 1988 zum Propst der Propstei Waren bestellt worden.

G. Nr. 123.11 /6

Propst Heinz Pulkenat in Basedow ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 zum Propst der Propstei Malchin wiederbestellt worden.

G. Nr. 123.11 /7

Übertragung einer Pfarrstelle

Der Pastorin Gudrun Doege in Schwerin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sülstorf zum 1. September 1988 übertragen worden.

Sülstorf, Prediger /262-6

Dem Pastor Jochen Schmachtel in Baumgarten ist die Pfarrstelle eines Stadtjugendpastors in Rostock zum 1. September 1988 übertragen worden.

G. Nr. Stadtjugendpfarramt Rostock /15

Dem Pastor Matthias Vogel aus Berlin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kittendorf zum 1. Oktober 1988 übertragen worden.

Kittendorf, Prediger /156-2

Dem Pastor Dirk Heske in Kastorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kastorf zum 1. Oktober 1988 übertragen worden.

Kastorf, Prediger /188-2

Dem Pastor Siegfried Rau in Eichhorst ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Parkentin zum 15. Oktober 1988 übertragen worden.

Parkentin, Prediger /261-5

Der Pastorin Ingeborg Neumann in Friedland ist die Kreiskatechetenstelle im Kirchenkreis Parchim zum 1. September 1988 übertragen worden.

G. Nr. 135.93 /6-6

Der Pastor Dr. Ludwig Seyfarth in Schwerin, wird gemäß § 43 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. September 1988 zum Rektor des Predigerseminars und Leiter des Vorbereitungsdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

G. Nr. 454.07/1

Dem Pastor Heinrich Stühmeyer, Rektor des Predigerseminars in Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. September 1988 für die Dauer von acht Jahren die Stelle eines theologischen Referenten im Oberkirchenrat übertragen. Er führt die Dienstbezeichnung Kirchenrat.

Damit beendet er seinen Dienst als Rektor des Predigerseminars und Leiter des Vorbereitungsdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Heinrich Stühmeyer, Pers. Akten /41

Der Wissenschaftliche Rat der Fakultät Theologie der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock hat Herrn Dr. theol. Jens Langer aus Rostock nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Promotionsverfahren (B) am 4. August 1988 den akademischen Grad Dr. sc. theol. verliehen.

G. Nr. 412.70 /52-2

Dem Berufspraktikanten Michael Lewek ist mit Wirkung vom 1. September 1988 die Anstellungsfähigkeit als Gemeindediakon zuerkannt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist Herr Lewek in der Kirchgemeinde Waren St. Marien als Gemeindediakon angestellt.

Waren St. Marien Gemeindepflege /278-17

Der Berufspraktikantin Sabine Pitsch ist mit Wirkung vom 1. September 1988 die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin zuerkannt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist Frau Pitsch in der Kirchgemeinde Hagenow als B-Kirchenmusikerin angestellt.

Hagenow, Organist und Küster /315-15

Der zum 1. November 1982 Frau Hannelore Roscher erteilte Auftrag zur unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in Burow wird mit dem 31. März 1988 zurückgenommen.

Burow, Prediger /251-1

Frau Babara Neumann aus Zurow ist mit Wirkung vom 1. Juli 1988 mit dem Dienst einer ordinierten Pfarrhelferin zur Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchgemeinde Zurow beauftragt.
Die Kirchgemeinde Zurow bleibt weiterhin mit der Kirchgemeinde Hornstorf verbunden.

Barbara Neumann, Pers. Akten /8-2

Die Verwaltungsprüfung I haben vor dem Prüfungsausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für Verwaltungsprüfungen am 7. September 1988 bestanden:

Herr Matthias Kahnert aus Schwerin

Herr Uwe Hildebrandt aus Schwerin.

G. Nr. 437.03/ 38-4

Ausgeschieden sind:

Der Pastor Rüdiger Oppermann, Grüssow, ist gemäß § 66, 1e des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 26. Juli 1988 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgeschieden. Damit hat er gleichzeitig das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren.

Rüdiger Oppermann, Pers. Akten /15

Der Pastor Bert Möller, Sietow, Kirchenkreis Malchin, wird auf seinen Antrag aus dem Dienstverhältnis eines Pastors der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 31. August 1988 gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 entlassen.

Die in der Ordination begründeten Rechte zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl werden ihm unter dem Vorbehalt des Widerrufs belassen.

Bert Möller, Pers. Akten /10-10

Heimgerufen wurden:

Der Pastor i.R. Gerhard Heinrich, früher in Satow, zuletzt wohnhaft in Bad Sülze, wurde am 6. August 1988 im 77. Lebensjahr heimgerufen.

Gerhard Heinrich, Pers. Akten /38

Der Pastor Eberhard Schröter in Recknitz wurde am 17. September 1988 im Alter von 31 Jahren heimgerufen.

Eberhard Schröter, Pers. Akten /17

Der Pastor i. R. Heinz Eggers, früher in Grabow, zuletzt wohnhaft in Dömitz, wurde am 5. Oktober 1988 im Alter von 67 Jahren heimgerufen.

Heinz Eggers, Pers. Akten /79

Inhaltsverzeichnis

- 27) Beschluß der Kirchenleitung zur Zahlung einer jährlichen Zusatzvergütung an die Mitarbeiter der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs
- 28) Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle
- 29) Strukturveränderungen in Kirchgemeinden

PERSONALIEN